KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 33 00
Fax +41 81 414 33 88
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 20.07.2010
Mitgeteilt am 23.07.2010
Protokoll-Nr. 10-1715
Reg.-Nr. T1.6

An den Grossen Landrat

Motion Dino Brazerol betreffend Sicherheiten für die Gemeinde bei der Vergabe von Anlagefondsgeldern, Stellungnahme des Kleinen Landrates

1. Veranlassung

Landrat Dino Brazerol und acht Mitunterzeichnende haben am 27. November 2008 eine Motion eingereicht, in der der Kleine Landrat aufgefordert wird, gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten und vorzulegen, welche bei Auszahlungen von Geldern des Anlagefonds an unterstützungswürdige Projekte entsprechende vertragliche oder hypothekarische Absicherungen zugunsten der Gemeinde verlangen. Damit soll vermieden werden, dass unterstützte Projekte später zweckentfremdet werden.

Die Veranlassung der Motion wird am Beispiel der teilweisen Umnutzung des Time-out in Büroräumlichkeiten durch die Davos Destinations-Organisation (DDO) begründet. Bei der damaligen Vertragsunterzeichnung wurden keine Sicherheiten eingefordert. Ohne diese Sicherheiten habe die Gemeinde nichts in der Hand, um bei einer Zweckentfremdung einzuschreiten. Schliesslich weist der Motionär darauf hin, dass im Davoser Rechtsbuch (DRB) keine Bestimmungen enthalten sind, die festlegen, welche Voraussetzungen für die Ausrichtung von Anlagefondsgeldern erfüllt sein müssen, und dass darum eine Ergänzung in den Gesetzesbestimmungen sinnvoll und wichtig sei.

2. Rechtliche Ausgangslage

Der Zweck des Anlagefonds umfasst die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen, die im Interesse des Gastes liegen. Zusätzlich kann er auch für die Verzinsung und die Amortisation solcher Anlagen herangezogen werden (DRB 24 Art. 13).

Geäufnet wird der Fonds aus den Einnahmen der Sporttaxe (75 % der Sporttaxe), aus Darlehen Dritter, Darlehen der Gemeinde sowie objektbezogener Beiträge der Gemeinde im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen. Im Weiteren kann der Grosse Landrat von Dritten und von der Gemeinde zugunsten des Anlagefonds Darlehen aufnehmen. Die Darlehen der

Gemeinde sind ihr zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen und zu amortisieren (DRB 24, Art. 13).

In DRB 24 Art. 13b ist die Zuständigkeit geregelt. Zuständig ist der Grosse Landrat. Er entscheidet auf Antrag der Sportkommission über die Verwendung der Gelder aus dem Anlagefonds. Er entscheidet auch über die Ausführungen von Anlageprojekten und beaufsichtigt die Planung, Erstellung und Verwaltung der finanzierten oder unterstützten Sportanlagen.

3. Erwägungen

Der Kleine Landrat beurteilt die Bewirtschaftung der verschiedenen Fonds als eine sinnvolle Einrichtung. Am Aufbau und der Finanzierung der beträchtlichen öffentlichen Sportinfrastruktur von Davos leistete und leistet der Anlagefonds einen wichtigen Beitrag. Die verantwortlichen Gremien sind einerseits angehalten, nicht mehr auszugeben als vorhanden ist, andererseits kann in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten nicht einfach „der Hahnen abgestellt“ werden, denn die Zweckbestimmung verhindert zum Beispiel eine Umleitung der Mittel in die allgemeinen Finanzen der Gemeinde.

Dass die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Fonds bei der Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen nicht immer klar gezogen werden kann, liegt in der Natur der Sache. Auch ist die Übersicht über die Funktionsweise der verschiedenen Fonds auf den ersten Blick nicht immer einfach. Trotzdem, die Vorteile dieses Systems überwiegen bei weitem und werden vom Motionär auch nicht in Frage gestellt.

Wie vorgängig ausgeführt, ist der Zweck des Anlagefonds klar geregelt und erscheint der Behörde auf Stufe Gemeindeverfassung auch genügend detailliert. In diesem Punkt teilt der Kleine Landrat die Meinung der Motionäre nicht, die Bestimmungen seien ungenügend.

Der Grosse Landrat ist gemäss DRB 24 für die Behandlung der Gesuche zuständig. Im Beispiel der teilweisen Zweckentfremdung der Nutzung des Time-out durch DDO hat der Rat dieser Umnutzung zugestimmt. Eine ablehnende Haltung wäre ohne weiteres gesetzeskonform gewesen. Es scheint darum dem Kleinen Landrat nicht zielführend zu sein, mit einem zusätzlichen Gesetzesartikel den Grossen Landrat in seinen eigenen Entscheiden einzuschränken.

Die meisten Beiträge werden an Sportinfrastrukturen geleistet, die im Besitze von DDO oder der Gemeinde sind. Hier war die Einforderung einer zusätzlichen finanziellen Sicherheit bis zum heutigen Tag nicht nötig.

Bei der Vergabe an private Trägerschaften, wie Sportclubs und Vereine, besteht ja gerade das Problem, dass sie die geforderte Sicherheit nicht leisten können, sonst wären sie in der Regel auch nicht auf Unterstützung angewiesen. Zum Beispiel sprach der Grosse Landrat am 31. März 2005 einen Beitrag zu Gunsten einer Kletterwand im Tenniscenter. Sollte der Betrieb geschlossen werden, besteht keine Möglichkeit das gesprochene Geld zurückzuerhalten. Der zurückbleibende Wert bestünde nur aus vielen Klettergriffen, die keinen namhaften Geldwert darstellen.

Der Kleine Landrat ist aufgrund der aufgeführten Überlegungen der Meinung, dass auf Gesetzesstufe keine Ergänzungen vorgenommen werden sollen. Andererseits teilt der Kleine Landrat die Meinung des Motionärs, dass der Grosse Landrat bei der künftigen Vergabe von Fördergeldern aus dem Anlagefonds dem Bereich Sicherheit und langjährige Nutzung vermehrt Rechnung

tragen sollte. Der Kleine Landrat schlägt darum vor, dass ein Reglement in Form von weiterführenden Richtlinien als Entscheidungshilfe zuhanden des Grossen Landrates sinnvoll wäre und damit den Handlungsspielraum des Rates nicht über Gebühr einschränkt.

Antrag an den Grossen Landrat

1. Die Motion von Landrat Dino Brazerol betreffend Sicherheiten für die Gemeinde bei der Vergabe von Anlagefondsgeldern vom 27. November 2008 sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen in ein Postulat zu wandeln und zu überweisen.

2. Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat ein Reglement als Ergänzung von DRB 24 Art. 13ff zu unterbreiten, in welchem weiterführende Richtlinien im Sinne der Motion zur Ausrichtung von Geldern aus dem Anlagefonds aufgeführt sind.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
- Motion Dino Brazerol betreffend Sicherheiten für die Gemeinde bei der Vergabe von Anlagefondsgeldern vom 27. November 2008